

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badisches landwirtschaftliches Wochenblatt. 1911-1954 1916

31 (29.7.1916) Beilage zum Badischen Landwirtschaftlichen Wochenblatt

Zum Aufbewahren.

Die Bundesrats-Berordnungen über den Verkehr mit Getreide und Hülsenfrüchten.

**I. Bekanntmachung über Brotgetreide und Mehl
 aus der Ernte 1916.**

Vom 29. Juni 1916.

1. Beschlagnahme.

§ 1. Das im Reiche angebaute Brotgetreide, nämlich Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Kesen), sowie Emmer und Eintorn, allein oder mit anderem Getreide außer Hafer gemengt, wird mit der Trennung vom Boden für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk es gewachsen ist.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auf den Halm und das aus beschlagnahmtem Brotgetreide ermahlene Mehl (einschließlich Dinst). Mit dem Ausdreschen wird das Stroh, mit dem Ausmahlen die Kleie von der Beschlagnahme frei; für die Kleie gelten die §§ 42-46.

§ 2. An den beschlagnahmten Vorräten dürfen Veränderungen nur mit Zustimmung des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, vorgenommen werden, soweit sich aus den §§ 3-6 a, 21, 22 nichts anderes ergibt. Das gleiche gilt von rechtsgeschäftlichen Verfügungen über sie und von Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung folgen.

Werden beschlagnahmte Vorräte mit Zustimmung des Kommunalverbandes in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes gebracht, so tritt dieser mit der Ankunft des Getreides in seinem Bezirke hinsichtlich der Rechte aus der Beschlagnahme an Stelle des bisherigen Kommunalverbandes. Der Besitzer der zu versendenden Vorräte hat die Ortsänderung binnen drei Tagen unter Angabe der Getreideart und der Menge beiden Kommunalverbänden anzuzeigen.

§ 3. Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Er ist berechtigt und auf Verlangen der zuständigen Behörde verpflichtet, auszubreschen. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können über Zeit und Art des Ausdreschens, sowie über Anzeige und Feststellung des Druschergebnisses Bestimmungen erlassen.

Der Besitzer von beschlagnahmtem Getreide kann das Getreide, sobald es ausgedroschen ist, dem Kommunalverbande, zu dessen Gunsten es beschlagnahmt ist, jederzeit zur Verfügung stellen. Der Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß das Getreide gemäß den Vorschriften dieser Verordnung innerhalb zweier Wochen abgenommen wird.

§ 4. Nimmt der Besitzer eine zur Erhaltung der Vorräte erforderliche Handlung binnen einer ihm von der zuständigen Behörde gesetzten Frist nicht vor, so kann die Behörde die erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme auf einem Grund und Boden, sowie in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebes zu gestatten.

Das gleiche gilt, wenn der Besitzer das Brotgetreide nicht innen einer ihm von der zuständigen Behörde gesetzten Frist ausdrischt.

§ 5. Erstreckt sich ein landwirtschaftlicher Betrieb über die Grenzen eines Kommunalverbandes hinaus, so darf das beschlagnahmte Brotgetreide innerhalb dieses Betriebes von einem Kommunalverband in den andern gebracht werden. Mit der Ankunft des Brotgetreides in dem Bezirke des anderen Kommunalverbandes tritt dieser hinsichtlich der Rechte aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes.

Der Besitzer hat die Ortsänderung binnen drei Tagen unter Angabe der Getreidearten und ihrer Mengen beiden Kommunalverbänden anzuzeigen.

§ 6. Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren Vorräten

a) zur Ernährung der Selbstversorger auf den Kopf und Monat 9 Kilogramm Brotgetreide verwenden; dabei entsprechen einem Kilogramm Brotgetreide 800 Gramm Mehl. Als Selbstversorger gelten, vorbehaltlich einer anderen Bestimmung nach § 49 d, der Unternehmer des landwirtschaftlichen Betriebes, die Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gesindes, sowie ferner Naturalberechtigte, insbesondere Altenteiler, und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Brotgetreide oder Mehl zu beanspruchen haben;

b) das zur Herbst- und zur Frühjahrsbestellung erforderliche Saatgut verwenden; das gleiche gilt für zu Saat-zwecken auf Saatkarte (§ 6 a) erworbenes Brotgetreide.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe dürfen aus grünem Dinkel und Spelz Grünkern herstellen.

Die Reichsgetreidestelle (§ 10) hat unter Berücksichtigung der Vorratsermittlung vom Herbst 1916 zu bestimmen, ob die Sätze von 9 Kilogramm Brotgetreide und 800 Gramm Mehl beizubehalten oder welche Sätze an ihre Stelle zu setzen sind.

Sie kann ferner bestimmen, welche Menge Saatgut auf das Hektar verwendet werden dürfen; in diesem Falle sind die Landeszentralbehörden ermächtigt, die Saatgutmengen bei dringendem wirtschaftlichem Bedürfnisse für einzelne Betriebe oder ganze Bezirke bis zu einer von der Reichsgetreidestelle zu bestimmenden Grenze zu erhöhen.

§ 6 a. Brotgetreide darf zu Saat-zwecken nur nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften veräußert und erworben werden:

a) Die Veräußerung, der Erwerb und die Lieferung ist nur gegen Saatkarten erlaubt. Die Saatkarte wird auf Antrag dessen, der Getreide zu Saat-zwecken erwerben will, von dem Kommunalverband ausgestellt, in dessen Bezirk die Aussaat erfolgen soll, bei Händlern von dem Kommunalverband, in dessen Bezirk der Händler seine gewerbliche Niederlassung hat. Der Kommunalverband kann die Ausstellung der Karten an andere Stellen übertragen.

b) Der im § 2 vorgeschriebenen Genehmigung des Kommunalverbandes zur Veräußerung und Lieferung bedarf es nicht, soweit Unternehmer anerkannter Saatgutwirtschaften selbstgezogenes Saatgetreide veräußern, sowie für die Veräußerung und Lieferung durch zugelassene Händler. Unternehmer anderer landwirtschaftlicher Betriebe, die sich nachweislich in den Jahren 1913 und 1914 mit dem Verkaufe von Saatgetreide befaßt haben, kann der Kommunalverband die Genehmigung zur Veräußerung und Lieferung selbstgezogenen Saatgetreides zu Saat-zwecken allgemein erteilen.

c) Wer mit nicht selbstgebaurem Getreide zu Saat-zwecken handeln will, bedarf der Zulassung durch die Reichsgetreidestelle oder die von ihr bezeichneten Stellen.

Der Reichsminister erläßt die näheren Bestimmungen über die Saatkarten, sowie über den Verkehr mit Getreide zu Saat-zwecken. Er bestimmt, welche Wirtschaften als anerkannte Saatgutwirtschaften anzusehen sind.

§ 7. Die Beschlagnahme endet mit dem freihändigen Eigentumsverwehre durch die Reichsgetreidestelle oder den Kom-

munalverband, für den die Vorräte beschlagnahmt sind, mit der Enteignung, einer nach § 6 zugelassenen oder einer von dem Kommunalverbande genehmigten Verwendung.

§ 8. Über Streitigkeiten, die aus der Anwendung der §§ 1—7 sich ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 9. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseite schafft, insbesondere aus dem Bezirke des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, entfernt, sie beschädigt, zerstört, verarbeitet oder verbraucht;
2. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt;
3. wer die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig unterläßt;
4. wer als Saatgetreide erworbenes Brotgetreide ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu anderen Zwecken verwendet;
5. wer Getreide zu Saatzwecken verkauft oder kauft, wenn er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß es nicht zu Saatzwecken bestimmt ist;
6. wer den Vorschriften im § 6 a oder den vom Reichskanzler auf Grund des § 6 a Abs. 2 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
7. wer eine ihm nach den §§ 2 und 5 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wesentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht.

2. Reichsgetreidestelle.

§§ 10—12 enthalten die Bestimmungen über die Er- und Einrichtung der Reichsgetreidestelle, und zwar unverändert gegen die Bekanntmachung vom 28. Juni 1915 (s. diese in der Beilage zum „Landwirtschaftlichen Wochenblatt“ vom 10. Juli 1916).

§ 13. Die Reichsgetreidestelle hat die Aufgabe, mit Hilfe der Kommunalverbände für die Verteilung und zweckmäßige Verwendung der vorhandenen Vorräte für die Zeit bis zum 15. September 1917 zu sorgen. Dabei hat die Verwaltungsabteilung die Verwaltungsangelegenheiten einschließlich der statistischen Aufgaben zu erledigen, die Geschäftsabteilung nach den grundsätzlichen Anweisungen der Verwaltungsabteilung (§ 14) die ihr obliegenden geschäftlichen Aufgaben durchzuführen.

§ 14. Das Direktorium der Verwaltungsabteilung hat mit Zustimmung des Kuratoriums insbesondere festzusetzen:

- a) welche Mehlmengen täglich auf den Kopf der Zivilbevölkerung verbraucht werden darf;
- b) welche Mengen die Selbstversorger (§ 6 Abs. 1 a) verwenden dürfen;
- c) welche Vorklage aufzusammeln ist;
- d) ob, in welchem Umfange und in welcher Art Betrieben, die Brotgetreide oder Mehl verarbeiten, mit Ausnahme von Mühlen, Bäckereien und Konditoreien (§ 47) Brotgetreide oder Mehl zu liefern ist;
- e) wieviel Brotgetreide oder Mehl jedem Kommunalverband für seine Zivilbevölkerung einschließlich der Selbstversorger, sowie an Saatgut für die Herbst- und Frühjahrseisteuerung zusteht (Bedarfsanteil); der Bedarfsanteil kann auch vorläufig festgesetzt werden;
- f) wieviel Brotgetreide aus den einzelnen Kommunalverbänden abzuliefern ist, und innerhalb welcher Fristen; die abzuliefernde Menge kann auch vorläufig festgesetzt werden; das Direktorium kann anordnen, ob Roggen oder Weizen zu liefern ist. Dabei ist vorbehaltlich des § 28 Abs. 2 auf die eigenen Bedürfnisse der Kommunalverbände Rücksicht zu nehmen;
- g) in welcher Höchstmengen und unter welchen Voraussetzungen Kommunalverbände Dinkeln und anderes nicht mahlfähiges Brotgetreide zu Futterzwecken verschrotten lassen oder zur Verfütterung freigeben dürfen;
- h) bis zu welchem Mindestmaße die Brotgetreidearten auszumahlen sind;
- i) ob und in welcher Menge Brotgetreide zu Futterzwecken verschrotet werden soll;
- k) in welcher Weise das nicht mahlfähige Brotgetreide verwandt werden soll.

§ 15. Die Geschäftsabteilung hat alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Rechtsgeschäfte vorzunehmen; sie hat insbesondere

- a) für die rechtzeitige Abnahme, Bezahlung und Unterbringung des aus den Kommunalverbänden abzuliefernden Brotgetreides zu sorgen;

b) das von den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung beanspruchte Brotgetreide und Mehl durch Vermittlung der Zentralstellen zur Beschaffung der Verpflegung rechtzeitig zu liefern;

c) den Kommunalverbänden das erforderliche Mehl rechtzeitig zu liefern;

d) für die ordnungsmäßige Verwaltung ihrer Bestände zu sorgen;

e) den Betrieben (§ 14 Abs. 1 d) die festgesetzten Brotgetreide- oder Mehlmengen zu liefern.

§ 16. Die Kommunalverbände haben unbeschadet des § 50 Abs. 1 und des § 59 Abs. 2 auf Erfordern der Reichsgetreidestelle Auskunft zu geben und ihren Anweisungen Folge zu leisten.

Unternehmer von Betrieben der im § 14 Abs. 1 d bezeichneten Art haben der Reichsgetreidestelle auf Erfordern Auskunft über ihre Betriebsverhältnisse zu geben.

Wer trotz wiederholter Aufforderung die Auskunft nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

§ 16 a. Unternehmer von Betrieben der im § 14, Abs. 1 d bezeichneten Art haben der Reichsgetreidestelle auf Erfordern Auskunft über ihre Betriebsverhältnisse zu geben.

Wer trotz wiederholter Aufforderung die Auskunft nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

3. Bewirtschaftung des Brotgetreides.

§ 17. Die Kommunalverbände haben auf Grund der Ernteflächenerhebung nach der Bundesratsverordnung vom 18. Mai 1916 und der Vorschläge der Ernte nach der Verordnung betreffend die Erntevorschübe im Jahre 1916 vom 21. Juni 1916 bis zum 1. August 1916 der Reichsgetreidestelle anzugeben, wie groß die Ernterträge ihres Bezirkes nach den einzelnen Getreidearten zu schätzen sind. Sie haben ferner die Zahl der Selbstversorger (§ 6 Abs. 1 a) und der versorgungsberechtigten Bevölkerung mitzuteilen.

§ 18. Jeder Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß das in seinem Bezirke angebaute Brotgetreide zweckentsprechend geerntet und ausgedroschen wird; er hat ferner unbeschadet des ihm nach § 20 Abs. 1 Satz 2 zustehenden Rechtes dafür zu sorgen, daß die beschlagnahmten Vorräte zweckentsprechend aufbewahrt und ordnungsmäßig behandelt werden.

Der Gemeindevorstand hat dafür zu sorgen, daß das Saatgut (§ 6 Abs. 1 b, Abs. 3) und das Saatgetreide aufbewahrt und zur Bestellung wirklich verwendet wird.

§ 19. Aus dem Bezirke eines Kommunalverbandes darf Brotgetreide, das ihm gehört oder für ihn beschlagnahmt ist, vorbehaltlich der §§ 5, 27 Abs. 2 nur mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle entfernt werden. Der Genehmigung bedarf es nicht, wenn es an die Reichsgetreidestelle oder zu Saatzwecken gegen Saatkarte (§ 6 a) geliefert werden soll. Im letzteren Falle wird die gelieferte Menge dem empfangenden Kommunalverband auf seinen Bedarfsanteil angerechnet (§ 14 Abs. 1 e). Hat der Kommunalverband nach § 14 Abs. 1 f Getreide abzuliefern, so erhöht sich die abzuliefernde Menge entsprechend.

Der Kommunalverband darf Brotgetreide oder Mehl an die nach § 14 Abs. 1 d bezeichneten Betriebe nur mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle liefern. Er darf die Verfütterung von Dinkeln nur gemäß den Bestimmungen der Reichsgetreidestelle (§ 14 Abs. 1 g) zulassen.

§ 20. Jeder Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß die von der Reichsgetreidestelle festgesetzten Mengen innerhalb der bestimmten Frist (§ 14 Abs. 1 f) ihr zur Verfügung gestellt werden. Er kann verlangen, daß sie größere Mengen und früher abnimmt; das Verlangen muß ihr spätestens zwei Wochen vor dem beantragten Abnahmeterrin zugehen.

Auf die festgesetzten Mengen ist anzurechnen, was aus dem Bezirke des Kommunalverbandes an die Reichsgetreidestelle oder auf Grund einer Saatkarte zu Saatzwecken geliefert worden ist.

Die Reichsgetreidestelle kann

- a) anerkanntes Saatgetreide auf Antrag des Erzeugers,
 - b) Getreidemengen, die zur Ausfaat im nächsten Wirtschaftsjahr benötigt werden,
- von der Anrechnung auf den Bedarfsanteil (§ 14 Abs. 1 e) ausnehmen oder auf die festgesetzten Mengen (§ 14 Abs. 1 f) anrechnen.

§ 21. Der Kommunalverband kann die festgesetzten Brotgetreidemengen (§ 14 Abs. 1 f) auf eigene Rechnung erwerben und als Verkäufer an die Reichsgetreidestelle nach deren Geschäftsbedingungen liefern.

Nach er hiervon keinen Gebrauch, so bestellt die Reichsgetreidestelle für seinen Bezirk auf seinen Vorschlag einen oder mehrere Kommissionäre, durch die der Ankauf erfolgt. Der Kommunalverband kann verlangen, daß er selbst oder die von ihm bezeichneten Personen als Kommissionäre bestellt werden.

§ 22. Liefert ein Kommunalverband die festgesetzten Mengen (§ 14 Abs. 1 f) innerhalb der bestimmten Frist nicht oder nicht vollständig ab, so kann die Reichsgetreidestelle die fehlende Menge in seinem Bezirk unmittelbar erwerben. Für diesen Fall gilt § 21 Abs. 2 nicht.

§ 23. Bei Beschaffung der Brotgetreidemengen (§ 14 Abs. 1 e, f) ist der im Kommunalverband anässige Handel möglichst zu berücksichtigen.

§ 24. Die Verpflichtung der Kommunalverbände zur Ablieferung erstreckt sich vorbehaltlich etwaiger anderer Anordnungen auf Grund des § 14 g und k auch auf das nicht mahlfähige Getreide.

Ergibt sich in einem Kommunalverbande nach Ablieferung der festgesetzten Mengen (§ 14 Abs. 1 f) ein Überschuß an Brotgetreide und Mehl über seinen Bedarfsanteil, so hat er den Überschuß der Reichsgetreidestelle anzuzeigen und nach ihrer Aufforderung zur Verfügung zu stellen. Die Vorschriften der §§ 21, 22 finden Anwendung.

§ 25. Jeder Kommunalverband hat auf Erfordern der Reichsgetreidestelle nach einem von dieser festgestellten Vorbeud anzuzeigen, wieviel Brotgetreide und Mehl im letzten Monat in sein Eigentum übergegangen und aus seinem Bezirke herausgegangen ist, sowie welche außergewöhnlichen Veränderungen an den Vorräten seines Bezirkes eingetreten sind.

§ 26. Jeder Kommunalverband hat der Landeszentralbehörde bis zum 15. Juli 1918 zu erklären, ob er mit dem für ihn beschlagnahmten Brotgetreide bis zur Höhe seines Bedarfsanteils (§ 14 Abs. 1 e) selbst wirtschaften will. Die Landeszentralbehörde hat ihm die Selbstwirtschaft zu gestatten, wenn er nachweist, daß er zu ihrer Durchführung, insbesondere zur geeigneten Finanzierung und zur Lagerung der Vorräte in der Lage ist, daß er den Vorschriften des § 48 genügt, und wenn anzunehmen ist, daß das in seinem Bezirk zu erntende Brotgetreide mindestens für 3 Monate zur Versorgung des Kommunalverbandes ausreicht. Die Landeszentralbehörde hat der Reichsgetreidestelle bis zum 1. August 1918 die Kommunalverbände mitzuteilen, die sie als Selbstwirtschaftler anerkannt hat.

Die Reichsgetreidestelle hat den selbstwirtschaftenden Kommunalverbänden auf Verlangen bei der Lagerung der Vorräte soweit wie möglich behilflich zu sein; sie kann sie bei der Finanzierung in geeigneten Fällen unterstützen.

Stellt sich nachträglich heraus, daß ein Kommunalverband den Verpflichtungen der Selbstwirtschaft nicht genügt, so kann ihm die Landeszentralbehörde das Recht der Selbstwirtschaft entziehen. Sie hat dies der Reichsgetreidestelle mitzuteilen.

§ 27. Jeder selbstwirtschaftende Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß das zur Versorgung seiner Bevölkerung erforderliche Brotgetreide und Mehl rechtzeitig zur Verfügung steht.

Brotgetreide, das ihm gehört oder für ihn beschlagnahmt ist, darf außer in den Fällen des § 19 Abs. 1 vorübergehend auch zum Zwecke des Ausmahlen oder der Trocknung aus seinem Bezirk entfernt werden; bei beschlagnahmtem Brotgetreide bedarf es hierzu der Zustimmung des Kommunalverbandes (§ 2).

§ 28. Den selbstwirtschaftenden Kommunalverbänden ist bei Festsetzung der abzuliefernden Brotgetreidemengen (§ 14 Abs. 1 f) der Bedarfsanteil freizulassen.

In Fällen dringenden Bedürfnisses kann die Reichsgetreidestelle die Lieferung von Brotgetreide vorübergehend auch aus dem Bedarfsanteile verlangen. Sie hat diese Mengen dem Kommunalverbande sobald wie möglich in Brotgetreide zurückzuliefern.

§ 29. Die Reichsgetreidestelle hat einem selbstwirtschaftenden Kommunalverband auf Verlangen in Fällen dringenden Bedürfnisses:

- vorübergehend Mehl zu liefern; die entsprechenden Mengen sind sobald wie möglich zurückzuliefern;
- gegen Lieferung von Roggen, Weizen oder umgekehrt zu liefern;
- durch Abnahme feuchten Brotgetreides oder Trocknung gegen angemessenes Entgelt behilflich zu sein.

§ 30. Kommunalverbände, die nicht selbst wirtschaften, haben ihren Bedarf an Mehl rechtzeitig bei der Reichsgetreidestelle anzufordern.

§ 31. Das Eigentum an den beschlagnahmten Vorräten kann auf Antrag durch Anordnung der zuständigen Behörde der im Antrag bezeichneten Personen übertragen werden. Der Antrag wird von dem Kommunalverbande, für den beschlagnahmt ist, in den Fällen des § 21 Abs. 2, § 22 von der Reichsgetreidestelle gestellt.

§ 32. Bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe ist vor der Enteignung festzustellen, welche Vorräte sie nach dem Maßstab des § 6 für die Zeit bis zum 15. September 1917 zur Ernährung und als Saatgut nötig haben.

Bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe ist ferner das in ihrem Betriebe gewachsene Saatgetreide festzustellen, wenn sie sich in den Jahren 1913 und 1914 mit dem Verkaufe von Saatgetreide befaßt haben.

Diese Vorräte sowie die Vorräte nach § 20 Abs. 8 sind auszufordern und von der Enteignung auszunehmen; sie werden mit der Aussonderung von der Beschlagnahme nicht frei.

§ 33. Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirkes oder eines Teiles des Bezirkes gerichtet werden; im ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

§ 34. Der Erwerber hat für die überlassenen Vorräte einen angemessenen Preis zu zahlen.

Bei Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, wird der Übernahmepreis unter Berücksichtigung des zur Zeit der Enteignung geltenden Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte nach Anhörung von Sachverständigen von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt. Sie bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

Bei Gegenständen, für die keine Höchstpreise festgesetzt sind, tritt an Stelle des Höchstpreises ein Preis, der unter Berücksichtigung der tatsächlich gemachten Aufwendungen und, soweit dies nicht möglich ist, durch Schätzung zu ermitteln ist.

§ 35. Der Besitzer hat vorbehaltlich der Vorschrift in § 8 Abs. 3 die Vorräte, die er freihändig übereignet hat oder die bei ihm enteignet sind, zu verwahren und pfleglich zu behandeln, bis der Erwerber sie in seinen Gewahrsam übernimmt. Dem Besitzer ist hierfür eine angemessene Vergütung zu gewähren, die von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt wird.

§ 36. Über Streitigkeiten, die sich bei dem Enteignungsverfahren und aus der Verwahrungspflicht (§ 35) ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

Über Streitigkeiten, welche sich aus der Lieferung (§ 14 Abs. 1 f, §§ 20 bis 22, § 24) zwischen der Reichsgetreidestelle und einem Kommunalverband ergeben, entscheidet endgültig ein Schiedsgericht. Das Nähere hierüber bestimmt der Reichsfanzler.

§ 37. Wer das ihm als Saatgut belassene Brotgetreide (§ 32 Abs. 1) oder das ihm belassene Saatgetreide (§ 32 Abs. 2) ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu anderen Zwecken verwendet, oder wer der Verwahrung des § 35, Vorräte zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

4. Ausmahlen und Mehlerkehr.

§ 38. Die Mühlen haben das Brotgetreide zu verarbeiten, das die Reichsgetreidestelle oder der Kommunalverband, in dessen Bezirke sie liegen, ihnen zuweist. Sie haben das ihnen zugewiesene Brotgetreide und die daraus gewonnenen Erzeugnisse zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Sie sind zur Ablieferung der gesamten Erzeugnisse einschließlich allen Abfalls verpflichtet.

Weigert sich eine Mühle, so kann die zuständige Behörde die erforderlichen Arbeiten auf deren Kosten mit den Mitteln des Mühlenbetriebs durch einen Dritten vornehmen lassen.

§ 39. Selbstwirtschaftende Kommunalverbände dürfen Brotgetreide bis zur Höhe ihres Bedarfsanteils abzüglich des Saatguts ausmahlen oder zu Grieß verarbeiten lassen; das jeweils zur Verfügung des Kommunalverbandes stehende Mehl darf jedoch den Mehlbedarf von zwei Monaten nicht übersteigen. Die Kommunalverbände haben der Reichsgetreidestelle nach deren näherer Anweisung die Herstellung von Grieß unter Angabe der Mengen anzuzeigen.

Im übrigen dürfen Kommunalverbände Brotgetreide nur mit Zustimmung der Reichsgetreidestelle ausmahlen oder sonst verarbeiten lassen.

§ 40. Die Reichsgetreidestelle kann Mahllöhne und Vergütungen für die Verwahrung und Behandlung festsetzen. Die Festsetzung von Mahllöhnen ist auch für die Fälle zulässig, für die eine Mahlpflicht nicht besteht.

Soweit die Reichsgetreidestelle keine Mahllöhne oder Vergütungen festgesetzt hat, können die höheren Verwaltungsbehörden dies tun.

§ 40 a. Die Vereinbarung eines Mahllöhnes in der Art, daß als Entgelt für das Mahlen statt eines Geldbetrages die Hingabe eines Teiles des zur Verarbeitung übergebenen Getreides oder der daraus gewonnenen Mältereierzeugnisse festgesetzt wird, ist unzulässig.

§ 41. Mehl darf ohne Genehmigung der Reichsgetreidestelle weder von dem Kommunalverbande noch von anderen aus dem Bezirk eines Kommunalverbandes in den eines anderen abgegeben werden.

Mehl darf innerhalb des Bezirkes eines Kommunalverbandes ohne Genehmigung der Reichsgetreidestelle nur nach Maßgabe des für den Kommunalverband bestehenden Bestimmungen über die Verbrauchsregelung abgegeben werden.

Die Rücklieferung von Mehl an die Reichsgetreidestelle nach § 39 a wird hiervon nicht berührt.

§ 42. Wird Brotgetreide von einem Kommunalverband oder einem Selbstversorger zum Ausmahlen zugewiesen, so ist die Meie auf Verlangen an den Kommunalverband oder den Selbstversorger zurückzugeben.

Die Reichsgetreidestelle hat die beim Ausmahlen ihres Getreides entfallende Meie der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. zur Verfügung zu stellen. Derselben Stelle haben die Mühlen die Meie zur Verfügung zu stellen, die in ihrem Eigentume steht.

Die aus dem Brotgetreide der Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung entfallende Meie ist der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H., zur Verfügung zu stellen, soweit sie nicht von diesen Verwaltungen für den eigenen Bedarf beansprucht wird.

§ 43. Die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H., hat die Meie nach den Weisungen der Reichsfuttermittelstelle an die Kommunalverbände und eine von der Reichsfuttermittelstelle bestimmte Menge an die von dieser bestimmten gewerblichen Betriebe abzugeben.

§ 44. Für die Abgabe der Meie an die Kommunalverbände sind folgende Grundsätze maßgebend:

- a) jeder Kommunalverband erhält so viel Meie, als dem in seinem Bezirke beschlagnahmten Brotgetreide bis zur Höhe seines Bedarfsanteiles entspricht;
- b) von der verbleibenden Meie wird die eine Hälfte nach dem Verhältnis des Ergebnisses der Brotgetreideernte 1918, die andere Hälfte nach dem Verhältnis des Viehstandes auf die Kommunalverbände verteilt;
- c) von der Meie, die hiernach auf den einzelnen Kommunalverband entfällt, wird die Meie abgezogen, die beim Ausmahlen des im § 42 Abs. 1 bezeichneten Brotgetreides entfällt.

Die näheren Bestimmungen erläßt die Reichsfuttermittelstelle, sie kann für besondere Zwecke eine von ihr bestimmte Menge von Meie bei der Verteilung nach Abs. 1 b zurückbehalten.

Die Landesfuttermittelstelle oder, wo solche nicht bestehen, die Landeszentralbehörden können in ihren Bezirken eine von den Grundsätzen des Abs. 1 abweichende Verteilung vornehmen.

§ 45. Die Kommunalverbände haben die ihnen nach §§ 42, 44 zufallende Meie in wirtschaftlich zweckmäßiger Weise abzugeben.

§ 46. Wer den Vorschriften in § 38 Abs. 1 und in § 40 a zuwiderhandelt, oder wer höhere als die festgesetzten Mahllöhne oder Vergütungen (§ 40) fordert, oder sich gewähren läßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft. Ebenso wird bestraft, wer der Vorschrift des § 42 Abs. 1 und 2 Satz 2 zuwiderhandelt.

5. Verbrauchsregelung.

§ 47. Die Kommunalverbände haben den Verbrauch der Vorräte in ihrem Bezirke zu regeln, insbesondere die Verteilung von Mehl an Bäcker, Konditoren und Kleinhändler vorzunehmen. Dabei darf insgesamt nicht mehr Mehl abgegeben werden, als die von der Reichsgetreidestelle für den Zeitraum festgesetzte Menge.

Getreid, Graupen, Teigwaren, sowie Kinder- und Kraft- und Spezialvollkornmehle fallen nicht unter diese Verbrauchsregelung;

die Reichsgetreidestelle kann bestimmen, was als Getreid, Graupen, Teigwaren, Kinder- und Kraftmehl anzusehen ist.

§ 48. Die Kommunalverbände haben zu diesem Zwecke insbesondere

- a) Händlern, Bäckern und Konditoren die Abgabe von Mehl und Backwaren außerhalb des Bezirkes ihrer gewerblichen Niederlassung oder des Kommunalverbandes vorbehaltlich der Vorschrift des § 14 Abs. 1 d zu verbieten; soweit es besondere wirtschaftliche Verhältnisse erfordern, darf der Kommunalverband Ausnahmen von dem Verbote zulassen;
- b) eine Mehlverteilungsstelle für ihren Bezirk einzurichten;
- c) durch Ausgabe von Protokollen eine Verbrauchsregelung einzuführen, die den Verbrauch des einzelnen wirksam erfasst;
- d) ausreichende Maßnahmen zur Überwachung der Selbstversorger (§ 6 Abs. 1 a) zu treffen.
- e) die Überwachung des in ihren Bezirke eingeführten ausländischen, der Beschlagnahme nicht unterliegenden Brotgetreides und Mehles, sowie des aus ausländischem Getreide im Inlande hergestellten Mehles (§ 68 Abs. 1) zu sichern.

§ 49. Die Kommunalverbände können zu diesem Zwecke ferner insbesondere

- a) anordnen, daß nur Backwaren von bestimmter Zusammensetzung, Größe und Gewicht bereitet werden dürfen, und Preise hierfür festsetzen;
- b) das Mahlen des Brotgetreides für Selbstversorger auch in solchen Mühlen zu gestatten, die das vom Bundesrat oder von der Reichsgetreidestelle bestimmte Ausmahlverhältnis nicht erreichen, aber wenigstens bis zu siebzug vom Hunder ausmahlen können; in diesem Falle sind sie befugt, das Ausmahlverhältnis entsprechend festzusetzen;
- c) die Abgabe und die Entnahme von Mehl und Backwaren auf bestimmte Abgabestellen und Zeiten sowie in anderer Weise beschränken;
- d) nähere Bestimmungen mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde darüber erlassen, wer als Selbstversorger (§ 6 Abs. 1 a) anzusehen ist.

§ 50. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können den Geschäftsbetrieb der Kommunalverbände beaufsichtigen und die Art der Regelung (§§ 47 bis 49) vorschreiben oder selbst für sämtliche oder einzelne Kommunalverbände die erforderlichen Anordnungen erlassen.

Die Reichsgetreidestelle kann für die Versorgung bestimmter Berufe oder bestimmter Gruppen von Personen besondere Regelungen vorschreiben und das Nähere bestimmen.

§ 51. Zur Durchführung dieser Maßnahmen (§§ 47 bis 50) sollen in den Kommunalverbänden besondere Ausschüsse gebildet werden.

§ 52. Die Kommunalverbände haben den Preis für das von ihnen abgegebene Mehl so festzusetzen, daß ihre Kosten gedeckt werden. Etwasige Überschüsse sind für die Volksernährung zu verwenden.

§ 53. Die Kommunalverbände können in ihrem Bezirke Lagerräume für die Lagerung der Vorräte in Anspruch nehmen. Die Vergütung setzt die höhere Verwaltungsbehörde endgültig fest.

§ 54. Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Regelung des Verbrauchs für den Bezirk der Gemeinde übertragen. Soweit den Gemeinden die Regelung des Verbrauchs übertragen wird, gelten die §§ 47 bis 53 für die Gemeinden entsprechend.

Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als zehntausend Einwohner hatten, können die Übertragung verlangen.

§ 55. Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen über das Verfahren beim Erlasse der Anordnungen treffen. Diese Bestimmungen können von den Landesgesetzen abweichen.

§ 56. Über Streitigkeiten, die bei der Verbrauchsregelung (§§ 47 bis 54) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 57. Wer den Anordnungen zuwiderhandelt, die eine Landeszentralbehörde, eine höhere Verwaltungsbehörde, ein Kommunalverband oder eine Gemeinde, der die Regelung ihres Verbrauchs übertragen ist, zur Durchführung dieser Maßnahmen erlassen hat, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

6. Ausführungsvorschriften.

§ 58. Erweist sich der Inhaber oder Betriebsleiter eines Geschäfts in der Befolgung der Pflichten unzuverlässig, die ihm durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Aus-

führungsbefristungen auferlegt sind, so kann die zuständige Behörde das Geschäft schließen.

Sie kann einem landwirtschaftlichen Unternehmer, der sich in der Verwendung seiner Bestände (§§ 6, 32) unzuverlässig erweist, das Recht der Selbstversorgung entziehen und seine Bestände abweichend von der Vorschrift des § 32 dem Kommunalverband übereignen.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 58 a. Vorräte an Brotgetreide oder Mehl, die einer ordnungsmäßig ergangenen Aufforderung zuwider nicht angezeigt oder bei behördlichen Nachprüfungen verheimlicht oder sonstwie der Aufnahme entzogen werden, oder die der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes entgegen der zur Überwachung der Selbstversorgung ergangenen Vorschriften zu verwenden sucht, kann der Kommunalverband ohne Zahlung eines Preises enteignen, soweit nicht die Vorräte der Verfall-erklärung oder Einziehung im Strafverfahren unterliegen. Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig; über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 59. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Sie können besondere Vermittlungsstellen errichten, denen die Unterverteilung und die Bedarfsregelung in ihrem Bezirk obliegt.

§ 60. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark wird bestraft:

1. wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt;
2. wer Brotgetreide, Mehl oder Schrot, das ihm von der Reichsgetreidestelle oder in deren Auftrag von anderen Stellen zu bestimmten Zwecken überwiesen ist, ohne deren Erlaubnis zu anderen Zwecken verwendet.

§ 61. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Kommunalverband, als Gemeinde, als Gemeindevorstand, als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

Sollen Kommunalverbände, die verschiedenen Bundesstaaten angehören, als ein Kommunalverband im Sinne dieser Vorschrift bestimmt werden, so ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich.

7. Übergangs- und Schlussvorschriften.

§ 62. Die Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 sowie die Änderungen dieser Verordnung vom 23. Juli 1915 und vom 10. August 1915, ferner die Verordnungen über das Verschrotten von Brotgetreide zu Futtermitteln vom 2. Oktober 1915, über Saatgetreide vom 13. Januar 1916 und über Brotgetreide vom 17. Januar 1916 treten mit dem 15. August 1916 außer Kraft mit den Maßgaben der §§ 63–66. Der Reichskanzler kann bestimmen, daß und an welchem Tage einzelne Vorschriften früher außer Kraft treten.

§ 63. Die Bestimmungen, die von Kommunalverbänden oder Gemeinden auf Grund der Verordnungen vom 25. Januar 1915 und vom 28. Juni 1916 über die Verbrauchsregelung getroffen sind, bleiben in Kraft. Soweit sie mit den Vorschriften dieser Verordnungen nicht in Einklang stehen, sind sie bis zum 16. August 1916 zu ändern oder zu ergänzen. Zuwiderhandlungen gegen die bisherigen Bestimmungen, soweit diese in Kraft bleiben, werden nach § 57 dieser Verordnungen bestraft.

§ 64. Wer mit dem Beginn des 16. August 1916 Vorräte früherer Ernten an Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen) sowie Emmer und Einhorn, allein oder mit anderem Getreide außer Hafer gemischt, ferner an Roggen- und Weizenmehl (auch Dinst), allein oder mit anderem Mehle gemischt, in Gewahrjam hat, ist verpflichtet, sie dem Kommunalverbande des Lagerungsorts bis zum 20. August 1916, getrennt nach Arten und Eigentümern, anzuzeigen. Vorräte, die zu dieser Zeit unterwegs sind, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfange dem Kommunalverband anzuzeigen.

Der Kommunalverband hat der Reichsgetreidestelle nach einem von dieser festgesetzten Vordruck bis zum 31. August Anzeige zu erstatten.

§ 65. Die Anzeigepflicht (§ 64) erstreckt sich nicht auf

- a) Vorräte, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentum eines Militäriskus, der Marineverwaltung oder der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung in Berlin stehen;
- b) Vorräte, die im Eigentume der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. oder der Zentraleinkaufsgesellschaft m. b. H. stehen;

c) Vorräte an gedroschenem Brotgetreide und an Mehl, die bei einem Besitzer zusammen 25 Kilogramm nicht übersteigen;

d) Vorräte, die durch einen Kommunalverband an Händler, Verarbeiter oder Verbraucher seines Bezirks nach Maßgabe der für den Kommunalverband bestehenden Bestimmungen über die Verbrauchsregelung bereits abgegeben sind.

§ 66. Mit dem Beginne des 16. August 1916 sind die angezeigten Vorräte (§§ 64, 65) für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk sie sich befinden. Vorräte, die zu dieser Zeit unterwegs sind, sind für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk sie nach beendeter Beförderung abgeliefert werden.

Für diese Vorräte gelten die Vorschriften dieser Verordnung.

Die Kommunalverbände haben die hiernach für sie beschlagnahmten Mengen der Reichsgetreidestelle zur Verfügung zu stellen.

§ 67. Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich vorbehaltlich des § 48 e nicht auf Brotgetreide oder Mehl, das nach dem 31. Januar 1915 aus dem Ausland eingeführt ist. Für das nach dem 13. September 1915 aus dem Auslande eingeführte Brotgetreide und Mehl gilt die Verordnung vom 11. September 1915 in der Fassung vom 4. März 1916.

Als Ausland im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht das besetzte Gebiet. Brotgetreide und Mehl, das aus besetztem Gebiet eingeführt wird, darf nur an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung, die Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. und die Zentraleinkaufsgesellschaft m. b. H. geliefert werden.

§ 68. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark wird bestraft:

1. wer die Anzeige (§ 64 Abs. 1) nicht in der gesetzten Frist erstattet, oder wer wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
2. wer der Vorschrift des § 68 Abs. 2 zuwiderhandelt.

Vorräte, die verschwiegen sind, können neben der Strafe eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 69. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens. Für den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahre 1915 bleiben die jetzt dafür geltenden Vorschriften bis zum 15. August 1916 einschließlich maßgebend; von diesem Zeitpunkte an gelten auch für ihn die Vorschriften dieser Verordnung.

II. Bekanntmachung über Gerste aus der Ernte 1916.

Vom 6. Juli 1916.

1. Beschlagnahme.

§ 1. Die im Reiche angebaute Gerste wird mit der Trennung vom Boden für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk sie gewachsen ist. Soweit sie bereits vom Boden getrennt ist, wird sie für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk sie sich befindet.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf den Halm. Mit dem Ausdreschen wird das Stroh von der Beschlagnahme frei.

§ 2. In den beschlagnahmten Vorräten dürfen Veränderungen nur mit Zustimmung des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, vorgenommen werden, soweit sich aus den §§ 3–7 a nichts anderes ergibt. Das gleiche gilt von rechtsgeschäftlichen Verfügungen über sie und Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Werden beschlagnahmte Vorräte mit Zustimmung des Kommunalverbandes in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes gebracht, so tritt dieser mit der Ankunft der Gerste in seinem Bezirke hinsichtlich der Rechte aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes.

Der Besitzer der zu versendenden Vorräte hat die Ortsänderung unter Angabe der Menge beiden Kommunalverbänden binnen drei Tagen anzuzeigen.

§ 3. Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Er ist berechtigt, und auf Verlangen der zuständigen Behörde verpflichtet, auszudreschen. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können über Zeit und Ort des Ausdreschens, sowie über Anzeige und Festsetzung des Dreschergebnisses Bestimmungen erlassen.

Soweit eine Lieferungsverpflichtung nach § 11 besteht, kann der Besitzer von beschlagnahmter Gerste die Gerste, sobald sie ausgedroschen ist, dem Kommunalverbande, zu dessen Gunsten sie beschlagnahmt ist, jederzeit zur Verfügung stellen. Der

Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß sie gemäß den Vorschriften dieser Verordnung binnen drei Wochen abgenommen wird.

§ 4. Nimmt der Besitzer eine zur Erhaltung der Vorräte erforderliche Handlung binnen einer ihm von der zuständigen Behörde gesetzten Frist nicht vor, so kann diese die erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme auf seinem Grund und Boden, sowie in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebs zu gestatten.

Das gleiche gilt, wenn der Besitzer die Gerste nicht binnen einer ihm von der zuständigen Behörde gesetzten Frist ausdrischt.

§ 5. Erstreckt sich ein landwirtschaftlicher Betrieb über die Grenzen eines Kommunalverbandes hinaus, so darf die beschlagnahmte Gerste innerhalb des Betriebes von einem Kommunalverband in den anderen gebracht werden. Mit der Ankunft der Gerste in dem Bezirke des anderen Kommunalverbandes tritt dieser hinsichtlich der Rechte aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes.

Der Besitzer hat die Ortsänderung binnen drei Tagen unter Angabe der Menge bei den Kommunalverbänden anzuzeigen.

§ 6. Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren Gerstevorräten vier Zehntel, im Falle des § 11 Abs. 3 auch die Vorräte, auf deren Lieferung verzichtet ist, als Saatgut oder zu sonstigen Zwecken in dem eigenen landwirtschaftlichen Betriebe verwenden.

Soweit sie für ihren landwirtschaftlichen Betrieb Gröhe, Graupen oder Gerstenmehl herstellen oder herstellen lassen wollen, darf diese Herstellung nur auf Grund von Mahlkarten erfolgen, die von der zuständigen Behörde ausgestellt sind und die zur Verarbeitung freigegebene Menge angeben müssen. Die Mühlen dürfen Gerste nur gegen Ausständigung der Mahlkarte zur Verarbeitung annehmen oder verarbeiten.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe dürfen ferner, wenn ihnen ein Kontingent (§ 20 Abs. 1) gegeben ist, ihre gesamten Vorräte im eigenen Betriebe verarbeiten, insoweit dabei das Kontingent nicht überschritten wird.

§ 7. Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren Vorräten

- Gerste an die vom Reichslangler bestimmte Stelle oder die von dieser Stelle bezeichneten Stellen unmittelbar oder durch Vermittlung des Handels,
- Gerste für Betriebe mit Kontingent auf Gerstenbezugschein (§ 20 Abs. 4)

liefern.

Diese Geschäfte sind binnen drei Tagen nach Abschluß dem Kommunalverband anzuzeigen, für den die Gerste beschlagnahmt ist.

§ 7a. Die Veräußerung und der Erwerb von Sommergerste zu Saatwecken ist bis auf weiteres untersagt. Der Reichslangler kann dies Verbot aufheben und die näheren Bestimmungen über den Verkehr mit Gerste zu Saatwecken erlassen.

Wintergerste darf zu Saatwecken nur nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften veräußert und erworben werden:

- Die Veräußerung, der Erwerb und die Lieferung ist nur gegen Saatkarten erlaubt. Die Saatkarte wird auf Antrag dessen, der Getreide zu Saatwecken erwerben will, von dem Kommunalverband ausgestellt, in dessen Bezirk die Ausfaat erfolgen soll, bei Händlern von dem Kommunalverband, in dessen Bezirk der Händler seine gewerbliche Niederlassung hat. Der Kommunalverband kann die Ausstellung der Karten an andere Stellen übertragen.
- Der im § 2 vorgeschriebenen Zustimmung des Kommunalverbandes zur Veräußerung und Lieferung bedarf es nicht, soweit Unternehmer anerkannter Saatgutwirtschaften selbstgezogene Saatgerste veräußern, sowie für die Veräußerung und Lieferung durch zugelassene Händler. Unternehmer anderer landwirtschaftlicher Betriebe, die sich nachweislich in den Jahren 1913 und 1914 mit dem Verkaufe von Saatgerste befähigt haben, kann der Kommunalverband die Genehmigung zur Veräußerung und Lieferung selbstgezogener Saatgerste zu Saatwecken allgemein erteilen.
- Wer mit nicht selbstgebaute Wintergerste zu Saatwecken handeln will, bedarf der Zulassung durch die Reichsfuttermittelstelle oder die von ihr bezeichneten Stellen.

Der Reichslangler erläßt die näheren Bestimmungen über die Saatarten, sowie über den Verkehr mit Wintergerste zu Saatwecken. Er bestimmt, welche Wirt-

schaften als anerkannte Saatgutwirtschaften anzusehen sind.

§ 8. Die Beschlagnahme endet mit dem freihändigen Eigentumserwerbe durch die nach § 7 Abs. 1a bestimmte Stelle oder die von ihr bezeichneten Stellen oder den Kommunalverband, für den beschlagnahmt ist, mit der Enteignung oder mit einer nach den Vorschriften dieser Verordnung zugelassenen Verwendung.

§ 9. Über Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1-8 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 10. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

- wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseite schafft, insbesondere aus dem Bezirke des Kommunalverbandes entfernt, für den sie beschlagnahmt sind, sie beschädigt, zerstört, verarbeitet, zur Verarbeitung annimmt, verarbeiten läßt oder verbraucht;
- wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt;
- wer die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig unterläßt;
- wer als Saatgerste erworbene Gerste ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu anderen Zwecken verwendet;
- wer Gerste zu Saatwecken verkauft oder kauft, wenn er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie nicht zu Saatwecken bestimmt ist;
- wer den Vorschriften im § 7a oder den vom Reichslangler auf Grund des § 7a Abs. 2 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
- wer die ihm nach den §§ 5, 7 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder offensichtlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht.

2. Lieferung der Gerste.

§ 11. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe haben sechs Zehntel ihrer Gerstenernte an den Kommunalverband, für den sie beschlagnahmt ist, käuflich zu liefern.

Der Kommunalverband kann den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe seines Bezirkes vorschreiben, welche Mengen und zu welchen Fristen sie zu liefern sind.

Der Kommunalverband kann unbefehdet seiner Lieferungsspflicht nach § 28 Abs. 1 bei Unternehmern bestimmter landwirtschaftlicher Betriebe auf deren Gerstelieferung teilweise oder ganz verzichten. Unternehmer, die weniger als 20 Doppelzentner Gerste geerntet haben, sind im Falle nachgewiesenen Bedürfnisses durch den Kommunalverband von der Lieferungsspflicht nach Abs. 1 insoweit zu befreien (früher: können befreit werden), als ihnen im Falle der Lieferung weniger als 10 Doppelzentner verbleiben würden; die ihnen hiernach über vier Zehntel (früher: die Hälfte) ihrer Ernte verbleibenden Mengen sind auf die dem Kommunalverbande nach dem dritten Abschnitt obliegenden Lieferungen anzurechnen.

§ 12. Auf die zu liefernden Gerstenmengen sind einem Unternehmer die Mengen anzurechnen, die er nach § 6 Abs. 2 in seinem Betriebe verarbeiten darf oder nach § 7 geliefert hat.

Hat der Unternehmer Gerste zu Saatwecken erworben, so erhöht sich die von ihm abzuliefernde Menge dementsprechend.

§ 13. Liefert ein landwirtschaftlicher Unternehmer nicht freiwillig (§§ 11, 12), so kann das Eigentum an der Gerste durch Anordnung der zuständigen Behörde den im Antrag bezeichneten Personen übertragen werden. Vor der Enteignung ist die Gerste auszufordern, die dem Besitzer verbleiben soll.

Der Antrag wird von dem Kommunalverband, für den die Gerste beschlagnahmt ist, in den Fällen des § 28 Abs. 1 Satz 2 und des § 25 von der Reichsfuttermittelstelle zugunsten der nach § 7 Abs. 1a bestimmten Stelle (früher: Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung) gestellt.

§ 13a. Erwerber von Gerste haben die Mengen, die sie nicht zu dem Zwecke verwenden können, zu dem sie sie erworben haben, auf Verlangen an den Kommunalverband, für den sie beschlagnahmt sind, käuflich zu liefern. Die Vorschriften in den §§ 13 bis 17 finden entsprechende Anwendung.

§ 14. Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirkes oder eines Teiles des Bezirkes gerichtet werden; im ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Plattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

§ 15. Der Erwerber hat für die überlassenen Vorräte einen angemessenen Preis zu zahlen. Der Übernahmepreis

ist unter Berücksichtigung der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte, sowie, falls ein Höchstpreis besteht, auch unter Berücksichtigung des zur Zeit der Enteignung geltenden Höchstpreises nach Anhörung von Sachverständigen von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festzusetzen. Sie bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

§ 16. Der Besitzer hat vorbehaltlich der Vorschrift in § 3 Abs. 3 die Vorräte, die er freihändig übereignet hat oder die bei ihm enteignet sind, zu verwahren und pfleglich zu behandeln, bis der Erwerber sie in seinen Gewahrsam übernimmt. Dem Besitzer ist eine angemessene Vergütung hierfür zu gewähren, die von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt wird.

§ 17. Über Streitigkeiten, die sich bei dem Enteignungsverfahren und aus der Verwahrungspflicht (§ 16) ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 18. Wer der Verpflichtung des § 16, Vorräte zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zumiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

3. Verbrauchsregelung.

§ 19. Die Kommunalverbände haben auf Grund der Ernteschätzung nach der Verordnung vom 18. Mai 1916 und der Vorschätzung der Ernte nach der Verordnung, betreffend die Erntevorschätzungen im Jahre 1916, vom 21. Juni 1916 bis zum 1. August 1916 der Reichsfuttermittelstelle anzugeben, wie groß die Gerstenernte ihres Bezirkes zu schätzen ist.

Die Kommunalverbände haben darüber zu wachen, welche Veränderungen sich gegenüber der Vorschätzung nach Abs. 1 auf Grund des Erdrusses ergeben. Diese Veränderungen sind bei der monatlichen Anzeige (§ 26) zu berücksichtigen.

§ 20. Der Reichszanler oder die von ihm bestimmte Stelle setzt fest, welche Betriebe Gerste verarbeiten oder verarbeiten lassen dürfen und in welcher Menge (Kontingent), und trifft die zur Durchführung und Überwachung erforderlichen Anordnungen. Das Kontingent wird für die Zeit bis 30. September 1917 festgesetzt.

Für die Bemessung der Gerstenkontingente der Bierbrauereien sind die für sie festgesetzten Malzkontingente maßgebend. Das Umrechnungsverhältnis von Malz in Gerste bestimmt der Reichszanler oder die nach Abs. 1 bestimmte Stelle. Für die im zweiten oder dritten Vierteljahr 1916 etwa ersparten Malzkontingentmengen werden Gerstenkontingente nicht gewährt.

Der Reichszanler oder die nach Abs. 1 bestimmte Stelle setzt ferner fest:

a) wieviel Gerste jeder Kommunalverband zu liefern hat. Dabei ist zu berücksichtigen, daß ihm vier Zehntel seines Ernteergebnisses zu belassen sind; es können Fristen für die Lieferung festgesetzt werden;

b) in welcher Weise die zur Verfügung stehende Gerste an die nach § 7 Abs. 1 a bestimmte Stelle, die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung, Landesfuttermittelstellen, Kommunalverbände und Betriebe mit Kontingent zu verteilen oder wie sie sonst zu verwenden ist.

Der Reichszanler oder die nach Abs. 1 bestimmte Stelle kann für den Ankauf der den Betrieben nach Abs. 1 zur Verarbeitung zugeordneten Gerste Bezugsscheine (§ 7 Abs. 1 unter b) ausstellen und trifft die näheren Bestimmungen über den Ankauf der Gerste und die Ausgabe der Bezugsscheine.

Den Graupenmühlen, den Betrieben, die Gersten, oder Malzkaffee, Preshefe oder Malzextrakt herstellen, sowie den Rummelbrauereien wird ihr Bedarf, soweit sie ihn nicht durch freihändigen Ankauf (Abs. 4) decken, von der Reichsfuttermittelstelle durch die nach § 7 Abs. 1 a bestimmte Stelle überwiesen.

§ 21. Die Kommunalverbände haben auf Erfordern der Reichsfuttermittelstelle Auskunft zu geben und ihren Anweisungen hinsichtlich der Gerste Folge zu leisten.

§ 22. Aus dem Bezirk eines Kommunalverbandes darf Gerste nur entfernt werden, wenn sie an die nach § 7 Abs. 1 a bestimmte Stelle oder die von ihr bezeichneten Stellen oder zu Saatwecken (§ 7 a) oder an Betriebe mit Kontingent (§ 20 Abs. 1) geliefert werden soll.

Bei Gerste, die dem Kommunalverband nicht gehört, bedarf die Entfernung, vorbehaltlich der Vorschriften in § 7 a, der Zustimmung des Kommunalverbandes. Der Kommunalverband darf seine Zustimmung nur aus wichtigen Gründen versagen. Als wichtiger Grund gilt nicht schon die Tatsache, daß bereits sechs Zehntel der Gerstenernte aus dem Bezirke entfernt sind. Auf Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 23. Jeder Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß die nach § 20 Abs. 3 a festgesetzten Mengen innerhalb der

etwa bestimmten Frist der nach § 7 Abs. 1 a bestimmten Stelle zur Verfügung gestellt werden. Liefert ein Kommunalverband die festgesetzten Mengen innerhalb der etwa bestimmten Frist nicht oder nicht vollständig ab, so kann die Stelle die fehlenden Mengen nötigenfalls im Wege der Enteignung, in seinem Bezirk erwerben.

Der Kommunalverband kann verlangen, daß die Stelle größere Mengen und früher abnimmt. Das Verlangen muß ihr spätestens zwei Wochen vor dem beantragten Abnahmetermin zugehen.

§ 24. Auf die festgesetzten Mengen ist anzurechnen, was aus dem Bezirke des Kommunalverbandes zulässigerweise nach § 22 entfernt ist, was innerhalb des Bezirkes des Kommunalverbandes an Betriebe mit Kontingent (§ 20 Abs. 1) geliefert ist, und was von solchen Betrieben nach § 6 Abs. 2 verarbeitet werden darf. Anzurechnen sind ferner die nach § 11 Abs. 3 Satz 2 freigelassenen Mengen.

Die abzuliefernden Mengen erhöhen sich um die Mengen von Gerste, die aus anderen Kommunalverbänden zu Saatwecken (§ 7 a) eingeführt werden.

§ 25. Ergibt sich in einem Kommunalverband nachträglich, daß das Ernteergebnis größer gewesen ist als die Schätzung (§ 19), so hat er sechs Zehntel des Überschusses der Reichsfuttermittelstelle anzumelden und nach ihrer Aufforderung der nach § 7 Abs. 1 a bestimmten Stelle zur Verfügung zu stellen; dabei finden § 23 Abs. 1 Satz 2 und § 24 Anwendung.

§ 26. Jeder Kommunalverband hat der Reichsfuttermittelstelle bis zum 5. i. M. nach einem von ihr festgestellten Vorord anzugeben, wieviel Gerste im letzten Monat in sein Eigentum übergegangen und aus seinem Bezirk herausgegangen ist, wieviel Gerste nach § 11 Abs. 3 Satz 2 freigelassen ist, sowie welche außergewöhnlichen Veränderungen an den Vorräten seines Bezirkes eingetreten sind.

§ 27. Jeder Betrieb mit Kontingent (§ 20 Abs. 1) darf im Rahmen seines Kontingents Gerste verarbeiten und verarbeiten lassen. Die Betriebsunternehmer haben Vorräte, die nach § 8 Abs. 2 verarbeitet worden sind, monatlich bis zum 15. des auf die Verarbeitung folgenden Monats der Reichsfuttermittelstelle anzugeben.

Betriebe mit Kontingent (§ 20 Abs. 1), die eine eigene Mälzerei haben, dürfen in dieser für andere Betriebe nicht mehr Gerste vermälzen, als sie im Jahresdurchschnitt der Zeit vom 1. Oktober 1912 bis zum 30. September 1914 für andere Betriebe vermälzt haben. Ingesamt (für andere Betriebe und für ihren eigenen Bedarf) dürfen sie nicht mehr vermälzen, als den Jahresdurchschnitt in dem genannten Zeitraum.

§ 28. Hat jemand unbefugt Gerste erworben, verarbeitet oder verarbeiten lassen, oder hat er mehr Gerste erworben, verarbeitet oder verarbeiten lassen, als nach seinem Kontingent (§ 20 Abs. 1) zulässig ist, so verfällt sie ohne Entgelt zugunsten der nach § 7 Abs. 1 a bestimmten Stelle. Ist die Gerste verarbeitet, so tritt an ihre Stelle das daraus gemonnene Erzeugnis oder, soweit dies nicht mehr erfasst werden kann, sein Wert oder, wenn der erzielte Verkaufspreis höher ist, dieser.

§ 29. Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Gerste oder Malz verarbeitet wird, jederzeit, in die Räume, in denen Gerste oder Malz aufbewahrt, festgehalten oder verpackt wird, während der Geschäftszeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und die vorhandenen Gerste- oder Malzmengen festzustellen.

§ 30. Die Unternehmer von Betrieben, die Gerste oder Malz verarbeiten, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen haben der Reichsfuttermittelstelle auf Erfordern Auskunft über die Betriebsverhältnisse zu geben. Sie sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen auf Erfordern die vorhandenen und bereits verarbeiteten Gerste- oder Malzmengen, sowie deren Herkunft anzugeben.

§ 31. Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesekwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 32. Auspüngerste und Schwimmgerste unterliegen der Regelung für die Kraftfuttermittel.

§ 33. Die Kommunalverbände haben die Gerste, die ihnen nach § 20 Abs. 3 b überwiesen wird, innerhalb ihres Bezirkes unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse abzugeben.

Sie können ihren Abnehmern bestimmte Bedingungen und Preise vorschreiben.

§ 34. Über Streitigkeiten, die sich bei Durchführung der Vorschriften der §§ 28, 33 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

Über Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung (§§ 23 bis 25) zwischen der nach § 7 Abs. 1 a bestimmten Stelle und einem Kommunalverband ergeben, entscheidet nach Anhörung der Beteiligten endgültig ein Schiedsgericht; das Nähere hierüber bestimmt der Reichskanzler.

§ 35. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer unbefugt Gerste verarbeitet oder den nach § 20 Abs. 1 Nr. 4 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
2. wer die im § 27 Abs. 1 Satz 2 vorgeschriebene Anzeige nicht bis zu dem gesetzlichen Zeitpunkt erstattet oder wer wissenlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
3. wer der Vorschrift des § 27 zuwider Gerste in eigener Mälzerei vermälzt;
4. wer den Verpflichtungen zuwiderhandelt, die ihm nach § 33 Abs. 2 auferlegt sind.

§ 36. Mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft, wer der Vorschrift des § 31 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält; die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 37. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 29 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung oder die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen verweigert;
2. wer die in Gemäßheit des § 30 von ihm geforderte Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wesentlich unwahre Angaben macht.

4. Ausführungsbestimmungen.

§ 38. Erweist sich der Inhaber oder Leiter eines Betriebes mit Kontingent (§ 20 Abs. 1) in der Befolgung der Pflichten unzuverlässig, die ihm durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind, so kann die zuständige Behörde den Betrieb schließen.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 39. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Sie bestimmen, wer als Kommunalverband, als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 40. Wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

5. Übergangsbestimmungen.

§ 41. Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Gerste, die aus dem Ausland eingeführt wird. Diese Gerste unterliegt der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln, vom 11. September 1915 in der Fassung vom 4. März 1916.

Als Ausland im Sinne dieser Vorschrift gilt nicht das besetzte Gebiet. Gerste, die aus besetztem Gebiet eingeführt wird, darf nur an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung, die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung und die Zentral-Einlaufs-Gesellschaft m. b. H. geliefert werden.

§ 42. Wer der Vorschrift des § 41 Abs. 2 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 43. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkräfttretens. Für den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 bleiben die jetzt dafür geltenden Vorschriften bis zum 30. September 1916 einschließlich maßgebend, von diesem Zeitpunkt ab gelten auch für ihn die Vorschriften dieser Verordnung.

Gerste aus der Ernte des Jahres 1915 bleibt für den Kommunalverband beschlagnahmt, für den sie am 30. September 1916 auf Grund der bisherigen Vorschriften beschlagnahmt ist.

III. Bekanntmachung über Hafer aus der Ernte 1916.

Vom 6. Juli 1916.

1. Beschlagnahme.

§ 1. Der im Reich angebaute Hafer wird mit der Trennung vom Boden für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk er gewachsen ist. Als Hafer im Sinne dieser Verordnung gelten auch Mengforn und Mischfrucht, worin sich Hafer befindet.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf den Stalm; mit dem Ausdreschen wird das Stroh von der Beschlagnahme frei.

§ 2. An den beschlagnahmten Vorräten dürfen Veränderungen nur mit Zustimmung des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, vorgenommen werden, soweit sich aus den §§ 3—6 a nichts anderes ergibt. Das gleiche gilt von rechtsgeschäftlichen Verfügungen über sie und von Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung ergehen.

Werden beschlagnahmte Vorräte mit Zustimmung des Kommunalverbandes oder nach §§ 3—6 a in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes gebracht, so tritt dieser mit der Ankunft des Hafers in seinem Bezirke hinsichtlich der Rechte aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes.

Der Besitzer der zu versendenden Vorräte hat die Ortsveränderung unter Angabe der Menge bei den Kommunalverbänden binnen 3 Tagen anzuzeigen.

§ 3. Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Er ist berechtigt und auf Verlangen der zuständigen Behörde verpflichtet, auszudreschen. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können über Zeit und Ort des Ausdreschens, sowie über Anzeige und Festsetzung des Dreschergebnisses Bestimmungen erlassen.

Der Besitzer von beschlagnahmtem Hafer kann den Hafer, sobald er ausgedroschen ist, dem Kommunalverbande, zu dessen Gunsten er beschlagnahmt ist, jederzeit zur Verfügung stellen. Der Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß er gemäß den Vorschriften dieser Verordnung binnen drei Wochen abgenommen wird.

§ 4. Nimmt der Besitzer eine zur Erhaltung der Vorräte erforderliche Handlung binnen einer ihm von der zuständigen Behörde gesetzten Frist nicht vor, so kann die Behörde die erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme auf seinem Grund und Boden, sowie in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebes zu gestatten.

Das gleiche gilt, wenn der Besitzer den Hafer nicht binnen einer ihm von der zuständigen Behörde gesetzten Frist ausdrescht.

§ 5. Erstreckt sich ein landwirtschaftlicher Betrieb über die Grenzen eines Kommunalverbandes hinaus, so darf der beschlagnahmte Hafer innerhalb dieses Betriebes von einem Kommunalverband in den andern gebracht werden. Mit der Ankunft des Hafers in dem Bezirke des anderen Kommunalverbandes tritt dieser hinsichtlich der Rechte aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes.

Der Besitzer hat die Ortsänderung binnen drei Tagen unter Angabe der Getreidearten und ihrer Mengen beiden Kommunalverbänden anzuzeigen.

§ 6. Zulässig sind Veräußerungen an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung, die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung und an den Kommunalverband, für den der Hafer beschlagnahmt ist, sowie alle Veränderungen und Verfügungen, die mit Zustimmung der Zentralstelle erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme dürfen aus ihren Vorräten:

- a) Halter von Einhufern Hafer verfüttern, und zwar sowohl an ihre Einhufer als an ihr übriges Vieh, Halter von Zuchtbullen an diese mit Genehmigung der zuständigen Behörde Hafer verfüttern.

Der Reichskanzler bestimmt, welche Mengen die Tierhalter durchschnittlich für den Tag verfüttern dürfen. Bis zum Erlasse dieser Bestimmung darf nur nach Maßgabe des § 4 Abs. 3a der Verordnung vom 13. Februar/31. März 1915 Hafer verfüttert werden;

- b) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe die ihnen nach Bestimmung des Reichskanzlers zu belassenden Hafermengen (§ 10 Abs. 2a) im eigenen Betriebe verfüttern;

- c) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe das zur Frühjahrseinstellung erforderliche Saatgut zur Saat verwenden, und zwar anderthalb Doppelzentner auf das Hektar. Die Landeszentralbehörden sind ermächtigt, die Saatgutmenge im Falle dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses für einzelne Betriebe oder ganze Bezirke bis auf zwei Doppelzentner, bei ausgesprochener Gebirgslage bis auf zweieinhalb Doppelzentner für das Hektar zu erhöhen;
- d) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe Mischfrucht als Grünfütter verwendet oder aus der geernteten Mischfrucht die Hülsenfrüchte aussondern. Die ausgesonderten Hülsenfrüchte unterliegen der Verordnung über Hülsenfrüchte vom 20. Juni 1916 (s. diese unter IV);
- e) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe Nahrungsmittel zum Verzehr im eigenen Betriebe herstellen oder herstellen lassen. Diese Herstellung darf nur auf Grund von Maßkarten erfolgen, die durch die zuständige Behörde ausgestellt sind und die zur Verarbeitung freigegebene Menge angeben müssen. Die Mühlen dürfen Hafer nur gegen Aushändigung der Maßkarten zur Verarbeitung annehmen oder verarbeiten.
- f) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe Hafer an solche Stellen liefern, die durch Erlaubnisscheine (§ 17 Abs. 5) zum Ankauf entsprechender Mengen von Hafer berechtigt sind.

§ 7. Die Veräußerung und der Erwerb von Hafer zu Saatwecken ist bis auf weiteres untersagt. Der Reichsanwalt kann dies Verbot aufheben und die näheren Bestimmungen über den Verkehr mit Hafer zu Saatwecken erlassen.

§ 8. Die Beschlagnahme endet mit dem freihändigen Eigentumsverweh durch die Geeresverwaltungen, die Marineverwaltung, die Zentralstelle zur Beschaffung der Geeresberpflegung, die von ihr bezeichneten Stellen oder den Kommunalverband, für den die Beschlagnahme ist, ferner mit der Enteignung oder einer nach den Vorschriften dieser Verordnung zugelassenen Verwendung, endlich für die nach § 6 Abs. 2 d ausgesonderten Hülsenfrüchte mit der Aussonderung.

§ 9. Über Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 7 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 10. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseite schafft, insbesondere aus dem Bezirke des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, entfernt, sie beschädigt, zerstört, verarbeitet, verarbeiten läßt, zur Verarbeitung annimmt;
2. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt;
3. wer die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig unterläßt;
4. wer als Saathäfer erworbenen Hafer ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu andern Zwecken verwendet;
5. wer Hafer zu Saatwecken verkauft oder kauft, wenn er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß er nicht zu Saatwecken bestimmt ist;
6. wer der Vorschrift im § 6 a oder den vom Reichsanwalt auf Grund des § 6 a erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
7. wer eine ihm nach § 2 Abs. 3 und § 5 obliegende Anzeige nicht in der gesetzlich Frist erstattet oder wesentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht.

2. Enteignung.

§ 11. Erfolgt die Überweisung des beschlagnahmten Hafers nicht freiwillig (§ 6 Abs. 1), so kann das Eigentum daran durch Anordnung der zuständigen Behörde auf den Kommunalverband übertragen werden, in dessen Bezirk er sich befindet. Beauftragt dieser die Überweisung an eine andere Person, so ist das Eigentum auf letztere zu übertragen; sie ist in der Anordnung zu bezeichnen.

Bei der Enteignung sind dem Besitzer zu belassen:

- a) für jeden Einhufer und für jeden Zuchtbullen (§ 6 Abs. 2 a) eine vom Reichsanwalt zu bestimmende Menge; dabei sind die Mengen anzurechnen, die seit dem 15. September 1916 verfüttert worden sind. Der Reichsanwalt kann bestimmen, daß, in welcher Menge und nach welchem Maßstab dem Besitzer außerdem Hafer belassen werden kann;

b) das zur Frühjahrseinstellung erforderliche Saatgut nach dem Maßstab von § 6 Abs. 2 c;

c) der in seinem Betriebe gewachsene Saathäfer, wenn sich der Besitzer in den Jahren 1913 und 1914 mit dem Verkaufe von Saathäfer befaßt hat und dies in der von der Reichsfuttermittelstelle bestimmten Weise nachgewiesen hat, sowie anerkannter Saathäfer. Die bestimmungsmäßige Verwendung ist zu überwachen.

Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß das Saatgut aufbewahrt und zur Frühjahrseinstellung wirklich verwendet wird.

§ 12. Erwerber von Hafer haben die Mengen, die sie nicht zu dem Zwecke verwenden können, zu dem sie erworben sind, auf Verlangen an den Kommunalverband, für den sie beschlagnahmt sind, käuflich zu liefern. Die Vorschriften in den §§ 10 bis 14 finden entsprechend Anwendung.

§ 13. Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirkes oder eines Teiles des Bezirkes gerichtet werden; im ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

§ 14. Der Übernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises für Hafer sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte nach Anhörung von Sachverständigen von der höheren Verwaltungsbeförde endgültig festgesetzt. Sie bestimmt darüber, wer die daran Auslagen des Verkehrs zu tragen hat.

Reißt der Besitzer nach, daß er zulässigerweise Vorräte zu einem höheren Preise als dem Höchstpreise erworben hat, so ist statt des Höchstpreises der Einstandspreis zu berücksichtigen.

§ 15. Der Besitzer hat vorbehaltlich der Vorschrift in § 3 Abs. 3 die Vorräte, die er freihändig übereignet hat oder die bei ihm enteignet sind, zu verwahren und pfleglich zu behandeln, bis der Erwerber sie in seinen Gewahrsam übernimmt. Dem Besitzer ist hierfür eine angemessene Vergütung zu gewähren, die von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt wird.

§ 16. Über Streitigkeiten, die sich bei dem Enteignungsverfahren und aus der Verwahrungspflicht (§ 15) ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 17. Wer den ihm als Saatgut zur Frühjahrseinstellung belassenen Hafer (§ 11 Abs. 2 b) oder den ihm belassenen Saathäfer (§ 11 Abs. 2 c) ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu anderen Zwecken verwendet, oder wer der Verpflichtung des § 15, Vorräte zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

3. Verbrauchsregelung.

§ 18. Die Kommunalverbände haben innerhalb ihrer Bezirke mit den ihnen gehörigen, ihnen übereigneten (§ 11) oder überwiesenen (§ 19) Vorräten den erforderlichen Ausgleich zwischen den Haltern von Einhufern oder Zuchtbullen und Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe herbeizuführen, derart, daß diese Personen die nach § 11 zu berechnenden Mindestmengen für Fütterung und Aussaat erhalten. Soweit landwirtschaftliche Unternehmer nach § 6 Abs. 2 f Hafer veräußert haben, steht ihnen ein Anspruch auf Zurückweisung von Hafer zu Futterzwecken im Wege des Ausgleiches nicht zu.

Die Kommunalverbände dürfen von den zum Ausgleich bestimmten Mengen in besonderen Fällen unter entsprechender Kürzung der auf die Einhufer oder Zuchtbullen entfallenden Menge auch an Besitzer von anderen Spann- und Zuchtieren Hafer abgeben und einzelnen Einhufern oder Zuchtbullen größere Mengen Hafer zuweisen.

§ 19. Die Kommunalverbände haben, soweit die in ihren Bezirken vorhandenen Vorräte für den im § 18 vorgesehenen Ausgleich nicht erforderlich sind (Überschüßverbände), auf Erfordern der Reichsfuttermittelstelle den Überschüß der Zentralstelle zur Beschaffung der Geeresberpflegung innerhalb der von ihr bestimmten Fristen zur Verfügung zu stellen. Erfüllt ein Kommunalverband die festgesetzten Mengen innerhalb der bestimmten Frist nicht oder nicht vollständig ab, so kann die Zentralstelle zur Beschaffung der Geeresberpflegung die feststehenden Mengen in seinem Bezirke, nötigenfalls im Wege der Enteignung, erwerben.

Die Zentralstelle zur Beschaffung der Geeresberpflegung deckt aus den ihr nach Abs. 1 zur Verfügung stehenden Mengen den ihr mitgeteilten Bedarf:

1. der Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung;
2. derjenigen Kommunalverbände, in deren Bezirk sich nicht die nötigen Mindestmengen an Hafer und Saatgut befinden (Zuschußverbände);
3. der Nährmittelfabriken, die Hafer verarbeiten.

Der Reichskanzler kann anordnen, daß Futterzulagen für Bergwerks- und Gestütsperde sowie für Deckhengste gewährt und daß ausnahmsweise im Falle eines dringenden Bedürfnisses

- a) Futterzulagen auch für andere Pferde bewilligt;
- b) wissenschaftlichen Anstalten und sonstigen Unternehmungen, die für ihre Zwecke Hafer nicht entbehren können, Hafer überwiesen wird.

Die Reichsfuttermittelstelle kann Hafer, der zur Verfütterung an Pferde nicht geeignet ist, zur anderweitigen Verwendung abgeben.

Die Reichsfuttermittelstelle kann für den Ankauf des Haferbedarfs der kontingentierten Betriebe (§ 21) und zur Beschaffung der im § 17 Abs. 3 genannten Hafermenge Erlaubnisscheine ausstellen, die zum freihändigen Verkauf des Hafers berechneten (§ 6 Abs. 2f). Sie erläßt die näheren Bestimmungen.

§ 20. Der Bedarf der Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung wird entsprechend den von diesen Verwaltungen eingehenden Anmeldungen durch die Reichsfuttermittelstelle bei den Kommunalverbänden angefordert.

Nötigenfalls ist die Reichsfuttermittelstelle befugt, von Überschußverbänden mehr als deren Überschuß über den Eigenbedarf, sowie auch von Zuschußverbänden Hafer anzufordern, soweit sich Haferbestände im Bezirke dieser Verbände befinden, die der Enteignung unterliegen. Die gelieferten Mengen werden später auf Antrag dem liefernden Verbande bis zur Höhe seines Mindestbedarfs zurückerstattet.

Die Verbände haben auf Verlangen der Reichsfuttermittelstelle dafür zu sorgen, daß der in ihrem Bezirke vorhandene Hafer ausgedroschen wird (§ 3).

§ 21. Der Reichskanzler oder die von ihm bestimmte Stelle setzt fest, welche Betriebe Hafer verarbeiten oder verarbeiten lassen dürfen und in welcher Menge (Kontingent). Die Kontingente werden für die Zeit bis zum 30. September 1917 festgelegt.

§ 22. Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Hafer verarbeitet wird, jederzeit, in die Räume, in denen Hafer oder Erzeugnisse aus Hafer aufbewahrt, festgehalten oder verpackt werden, während der Geschäftszeit einzutreten, daselbst Beschäftigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und die vorhandenen Vorräte festzustellen.

Die Unternehmer von Betrieben, die Hafer verarbeiten, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen haben der Reichsfuttermittelstelle auf Erfordern Auskunft über die Betriebsverhältnisse zu geben. Sie sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen auf Erfordern über die vorhandenen und bereits verarbeiteten Hafermengen, sowie deren Herkunft Auskunft zu geben.

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Geheimverhältnissen, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 23. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 22 zuwider den Eintritt in die Räume, die Beschäftigung oder die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen verweigert;
2. wer die in Gemäßheit des § 22 von ihm verlangte Auskunft nicht erteilt oder wissenschaftlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht.

§ 24. Für die nach den §§ 16 bis 19 gelieferten Mengen ist der Einstandspreis zu vergüten. Als Einstandspreis gilt der dem Besitzer gezahlte Preis (vgl. § 12) zuzüglich einer Entschädigung für Vermittlung und sonstige Unkosten, die jedoch 6 Mark für die Tonne zuzüglich der durch Zusammenstellung kleinerer Lieferungen zu Sammelladungen notwendigerweise entstandenen Vorfrachtkosten nicht überschreiten darf. Alle übrigen Frachtkosten trägt der Empfänger.

Die Kommunalverbände dürfen in Fällen besonderen Bedürfnisses mit Genehmigung der Reichsfuttermittelstelle den Zuschlag bis auf 9 M. erhöhen.

Über Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung von Hafer zwischen der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresversorgung oder der Stelle, an die auf ihre Anweisung der Hafer geliefert worden ist, und dem liefernden Kommunalverband ergeben, entscheidet ein Schiedsgericht. Das Nähere hierüber bestimmt der Reichskanzler.

§ 25. Die Kommunalverbände haben auf Grund der Ernteflächenhebung nach der Bundesratsverordnung vom 18. Mai 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 383) und der Vorschauung der Ernte nach der Verordnung, betreffend die Erntevorschauungen im Jahre 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 547) bis zum 1. August 1916 der Reichsfuttermittelstelle anzugeben, wie groß die Haferernte ihres Bezirkes zu schätzen ist.

Sie sind ferner verpflichtet, der Reichsfuttermittelstelle auf Erfordern Auskunft zu geben über:

- a) die in ihrem Bezirke vorhandenen Haferbestände,
- b) die Hafermengen, die in ihrem Bezirke zu Saatweizen in Anspruch genommen werden,
- c) die Zahl der Einhufer und Zuchtbullen ihres Bezirkes,
- d) die Hafermengen, die aus ihrem Bezirke ausgeführt sind.

§ 26. Über Streitigkeiten, die bei der Verbrauchsregelung (§ 18) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 27. Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Hafer, der aus dem Ausland eingeführt wird.

Für den aus dem Ausland eingeführten Hafer gilt die Verordnung vom 11. September 1915 in der Fassung vom 4. März 1916.

Als Ausland im Sinne dieser Bestimmung gilt nicht das besetzte Gebiet. Hafer, der aus dem besetzten Gebiet eingeführt wird, darf nur an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung und die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresversorgung geliefert werden.

§ 28. Wer der Vorschrift im § 23 Abs. 3 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

4. Ausführungsvorschriften.

§ 29. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmen, wer als Gemeindevorstand, als Kommunalverband, als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 30. Wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

5. Schlußbestimmungen.

§ 31. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkräfttretens. Für den Verkehr mit Hafer aus dem Erntejahr 1915 bleiben die jetzt dafür geltenden Vorschriften bis zum 30. September 1916 einschließlich maßgebend, von diesem Zeitpunkt an gelten auch für sie die Vorschriften dieser Verordnung.

Hafer aus dem Erntejahr 1915 bleibt für den Kommunalverband beschlagnehmbar, für den er am 30. September 1916 auf Grund der bisherigen Bestimmungen beschlagnehmbar ist.

IV. Verordnungen über Hülsenfrüchte.

Vom 20. Juni 1916.

§ 1. Erbsen, Bohnen und Linsen (Hülsenfrüchte) dürfen nur an die vom Reichskanzler bestimmte Stelle abgesetzt werden.

Diese Vorschrift gilt nicht:

1. für Ackerbohnen, Sojabohnen, Pelusken, Erbsenschoten und Acker, soweit sie der Regelung für Kraftfuttermittel unterliegen;
2. für die Lieferung von Hülsenfrüchten an Naturalberechtigten, insbesondere Mäntelner und Arbeiter, die diese kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn zu beanspruchen haben. Macht der Reichskanzler von der ihm nach § 3

Abf. 2 Seite 3 zustehenden Befugnis Gebrauch, so beschränkt sich diese Ausnahme auf die von ihm bestimmte Menge;

3. für anerkanntes Saatgut, für nachweislich zum Gemüseanbau bestimmtes Saatgut, sowie für Saatgut, das durch eine von der Landeszentralbehörde zu bezeichnende Saatstelle als zur Saat geeignet erklärt und von der vom Reichskanzler bestimmten Stelle zu Saatzwecken freigegeben worden ist. Der Nachweis ist durch eine behördlich beglaubigte Bescheinigung zu erbringen. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer für Ausstellung dieser Bescheinigung zuständig ist. Für Saatgut gelten die Vorschriften des § 10;
4. für frisches Gemüse und für eingemachte Hülsenfrüchte in geschlossenen Behältnissen (Konserven);
5. für Hülsenfrüchte, solange sie sich im Gemenge mit anderer Frucht befinden;
6. für Hülsenfrüchte, die im Eigentum der Seeresverwaltung oder der Marineverwaltung stehen;
7. für Hülsenfrüchte, die von der vom Reichskanzler bestimmten Stelle zur Abgabe an Verbraucher weitergegeben sind.

Hülsenfrüchte dürfen vorbehaltlich der besonderen Regelung für die im Abf. 2 Nr. 1 genannten Erzeugnisse nicht verfüttert werden.

§ 2. Wer Hülsenfrüchte erntet, ist verpflichtet, die geerntete Menge getrennt nach Sorten (Erbsen, Bohnen oder Linsen) den von der Landeszentralbehörde zu bestimmenden Stellen unmittelbar nach Einbringung der Ernte anzuzeigen. Wer am 1. Oktober 1916 Hülsenfrüchte in Gewahrsam hat, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht angezeigt sind, hat sie den im Satz 1 bezeichneten Stellen bis zum 5. Oktober 1916 anzuzeigen; befinden sich solche Mengen mit dem Beginn des 1. Oktober 1916 unterwegs, so ist die Anzeige unverzüglich nach dem Empfange von dem Empfänger zu erstatten.

Die Stellen, denen die Anzeigen zu erstatten sind, haben die Anzeigen unverzüglich an die vom Reichskanzler bestimmte Stelle weiterzugeben.

In der Anzeige ist anzugeben, welche Mengen nach § 1 Abf. 2 Nr. 3 und nach § 4 Abf. 2 beansprucht werden; es ist ferner anzugeben, für wieviel Personen und für welche Anbaufläche die Zurückhaltung nach § 5 Abf. 2 beansprucht wird.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf die im § 1 Abf. 2 unter Nr. 1, 4 bis 7 aufgeführten Mengen; ferner sind nicht anzuzeigen Mengen unter 25 Kilogramm von jeder Art.

§ 3. Werden Hülsenfrüchte im Gemenge (§ 1 Abf. 2 Nr. 5) nachträglich ausgedüngt, so unterliegen sie der Anzeigepflicht nach Maßgabe des § 2. Die Anzeige ist binnen 3 Tagen nach der Ausdüngung zu erstatten.

§ 4. Die Besitzer von Hülsenfrüchten haben die Vorräte, die der Absatzbeschränkung nach § 1 unterliegen, der vom Reichskanzler bestimmten Stelle auf Verlangen käuflich zu überlassen und auf Abruf zu verladen. Sie können ihrerseits verlangen, daß diese Stelle diese Vorräte käuflich übernimmt, und eine Frist zur Abnahme setzen, die mindestens vier Wochen betragen muß. Nach Ablauf der Frist erlischt die Absatzbeschränkung nach § 1. Ist der Besitzer nicht zugleich Eigentümer, so kann auch der Eigentümer die Frist zur Abnahme setzen.

Die Vorschrift des Abf. 1 Satz 1 gilt nicht für die Hülsenfrüchte, die der Besitzer in seinem landwirtschaftlichen Betriebe zur nächsten Bestellung nötig hat oder deren er zu seiner Ernährung oder zur Ernährung der Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gefindes bedarf. Den Angehörigen der Wirtschaft stehen gleich Naturalberechtignte, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Verpflegung oder als Lohn Hülsenfrüchte zu beanspruchen haben. Der Reichskanzler kann bestimmen, welche Mengen dem Besitzer auf Grund dieser Bestimmung zu belassen sind.

Die weiteren Bestimmungen über die Lieferung und Abnahme erläßt der Reichskanzler.

§ 5. Soweit Hülsenfrüchte der Überlassungspflicht nach § 4 unterliegen, haben die Besitzer für Aufbewahrung und pflegliche Behandlung derselben zu sorgen. Sie dürfen ihre Vorräte ohne Zustimmung der vom Reichskanzler bestimmten Stelle nicht verarbeiten. Als Verarbeiten gilt auch das Schälen. Sie haben ferner dieser Stelle auf Erfordern Auskunft zu geben, Proben gegen Erstattung der Portokosten einzufenden oder Besichtigung der Frucht zu gestatten.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag der Zentral-Einkaufsgesellschaft anordnen, daß die Frucht von dem Besitzer mit den Mitteln seines landwirtschaftlichen Betriebs binnen einer bestimmten Frist ausgedroschen wird. Kommt der Verpflichtete dem Verlangen nicht nach, so kann die zuständige Behörde auf Antrag der vom Reichskanzler bestimmten Stelle das Ausdroschen auf dessen Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebs zu gestatten.

§ 6. Die vom Reichskanzler bestimmte Stelle hat dem zur Überlassung Verpflichteten für die abgenommenen Mengen einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen, der die im § 10a festgesetzten Preise nicht überschreiten darf.

§ 7. Ist der Verkäufer mit dem Preise nicht einverstanden, den die vom Reichskanzler bestimmte Stelle geboten hat, so setzt die für den Ort, von dem aus die Lieferung erfolgen soll, zuständige höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest. Sie bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Übernahmepreises zu liefern, die Zentral-Einkaufsgesellschaft hat vorläufig von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Ist der Verpflichtete nicht zugleich der Eigentümer, so kann auch der Eigentümer die Festsetzung des Preises durch die höhere Verwaltungsbehörde herbeiführen. Sein Recht erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten nach Mitteilung des Preisangebots an den Verpflichteten davon Gebrauch macht.

Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der vom Reichskanzler bestimmten Stelle durch Anordnung der zuständigen Behörde auf diese Stelle oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den zur Überlassung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Eigentümer zugeht.

Neben dem Übernahmepreise kann für die Aufbewahrung bei längerer Dauer eine angemessene Vergütung gezahlt werden, deren Höhe die höhere Verwaltungsbehörde des Aufbewahrungsortes endgültig festsetzt.

§ 8. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig über alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus der Aufforderung zum Dreschen oder zur käuflichen Überlassung sowie aus der Überlassung ergeben.

§ 9. Die vom Reichskanzler bestimmte Stelle darf die übernommenen Hülsenfrüchte nur an die Seeres- und Marineverwaltung, an Kommunalverbände oder an die vom Reichskanzler bestimmten Stellen abgeben.

Der Reichskanzler kann die Bedingungen und Preise bestimmen, zu denen die vom Reichskanzler bestimmte Stelle die von ihr übernommenen Mengen zu verteilen und abzugeben hat.

§ 10. Hülsenfrüchte, die von der vom Reichskanzler bestimmten Stelle (§ 1) nach § 1 Abf. 2 Nr. 3 zu Saatzwecken freigegeben sind, dürfen nur durch die von der Landeszentralbehörde bezeichnete Saatstelle abgesetzt werden. Die vom Reichskanzler bestimmte Stelle hat die zuständige Saatstelle von jeder Freigabe unverzüglich zu benachrichtigen. Die Saatstelle kann die Preise für das Saatgut im Einvernehmen mit der vom Reichskanzler bestimmten Stelle (§ 1) vorschreiben. Sie ist an die vom Reichskanzler vorgeschriebenen Grenzen gebunden. Der Reichskanzler kann weitere Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut erlassen.

Hülsenfrüchte, die als Saatgut in Anspruch genommen (§ 1 Abf. 2 Nr. 3 und § 4 Abf. 2 Satz 1), aber zu Saatzwecken nicht verwendet worden sind, sind nach Beendigung der Saatzeit, spätestens am 31. Mai 1917, bei der vom Reichskanzler bestimmten Stelle (§ 1) anzumelden und von dieser nach §§ 5 ff. zu übernehmen. Dies gilt nicht für Mengen unter 25 Kilogramm von jeder Art.

Die Vorschriften des Abf. 1, 2 gelten nicht für anerkanntes Saatgut und Saatgut, das nachweislich zum Gemüseanbau bestimmt ist. Die Landeszentralbehörden erlassen die näheren Bestimmungen über die Anerkennung und den Nachweis.

§ 11. Der Preis für Hülsenfrüchte darf vorbehaltlich der Vorschriften des § 9, Abf. 2, § 10, Abf. 1 nicht übersteigen:

bei Erbsen . . .	41 bis 60	Mark für den Doppelzentner,
„ Bohnen . . .	41 „ 70	„ „ „ „
„ Linsen . . .	41 „ 75	„ „ „ „

Die Preise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Überlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu einer Mark für die Tonne berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurückergeben, so darf die Leihgebühr dann um 25 Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrage von 2 Mark erhöht werden. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als 1 Mark und für den Sack, der 75 Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als 1,60 Mark betragen. Der Reichskanzler kann die Sackleihgebühr und den Sackpreis ändern. Bei Rückkauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und Rückkaufspreise den Satz der Sackleihgebühr nicht übersteigen.

Die Preise umfassen die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst.

Die im Abs. 1 bezeichneten Preise von 60, 70, 75 Mark sowie die auf Grund des § 10 festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 und vom 23. März 1916.

§ 12. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmen, wer als höhere

Verwaltungsbehörde, als zuständige Behörde und als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 13. Der Reichskanzler kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen gestatten.

§ 14. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer Hülsenfrüchte den Vorschriften der §§ 1 und 10 zuwider absetzt;
2. wer die ihm nach §§ 2, 3 oder 10 Abs. 2 obliegende Anzeige nicht in der gesetzlichen Frist erstattet oder wer wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
3. wer der Verpflichtung zur Aufbewahrung und pflegerischen Behandlung (§ 1 Abs. 1) zuwiderhandelt;
4. wer Hülsenfrüchte, die ihm als Saatgut belassen oder die er zu Saatzwecken erworben hat, zu anderen Zwecken verwendet;
5. wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen der Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe auf Einziehung der Hülsenfrüchte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 15. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.